

Statuten

Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Frauenverein Lupsingen besteht seit 1888 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Lupsingen.
Er ist frauenplus Baselland angeschlossen.

Art. 2

Er übernimmt soziale, kulturelle und gemeinnützige Aufgaben.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied können alle natürlichen Personen werden. Die Aufnahme kann jederzeit beantragt werden.

Art. 4

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis Ende Kalenderjahr.

Vereinsorgane

Art. 5

Die Organe des Frauenvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisor/innen

Art. 6

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.
Nach Bedarf kann zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Art. 7

Die Einladung erfolgt 20 Tage vor der Versammlung durch briefliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.
Anträge müssen dem Vorstand bis 10 Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden.

Art. 8

Die jährliche Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme und Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Versammlung
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung
 - Bericht der Revisor/innen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl der Präsidentin oder eines Präsidiums
- der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisor/innen
- Beschlussfassung über Anträge
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 9

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Art. 19. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder das Präsidium den Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie können auf Antrag geheim durchgeführt werden.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre mit unbeschränkter Wiederwahl.

Art. 11

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 12

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung aller Geschäfte, die den Versammlungen zu unterbreiten sind
- Einberufung der Mitgliederversammlung und erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Vollzug der Beschlüsse der Versammlungen
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- definitive Aufnahme der Mitglieder
- führen der Vereinsbuchhaltung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden.

Rechnungsrevisor/innen

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisor/innen als Kontrollstelle, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Ersatz beider Revisor/innen auf den gleichen Termin ist möglichst zu vermeiden.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Finanz- und Rechnungswesen

Art. 14

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- Spenden und Geschenke
- Erträge aus besonderen Aktionen
- Vermögenszinsen

Art. 15

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

Art. 16

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Statutenänderungen

Art. 18

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Auflösung und Liquidation

Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Lupsingen zu treuhänderischer Verwahrung übergeben, bis sich ein neuer Verein konstituiert hat, der dieselben gemeinnützigen Zwecke verfolgt. Nach 5 Jahren müssen die verbleibenden Mittel einer gemeinnützigen Institution der Gemeinde übertragen werden.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2011 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jede vom 16. März 2005.

Im Namen des Frauenvereins Lupsingen

Aktuarin: Annamarie Scheidegger Präsidentin: Rosanna Blum